



SBS AöR, Ringstraße 28, 53721 Siegburg

Herrn Bürgermeister und Verwaltungsrats-
Vorsitzenden Stefan Rosemann

und Herrn Kämmerer Klaus-Peter Hohn

Rathaus

Stadtbetriebe Siegburg
Anstalt des öffentlichen Rechts

Fachbereich

Auskunft erteilt
A. Kuchheuser

Telefon
+49 2241 102-7011

E-Mail
Andre.Kuchheuser@siegburg.de

Gläubiger-ID
DE86ZZZ00000174864

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum
22.11.2022

Wirtschaftsplanung 2022 ff. und öffentlich-rechtlicher Vertrag

Sehr geehrter Herr Rosemann, sehr geehrter Herr Hohn,

mit Datum vom 14.12.2011 sowie erstem Nachtrag vom 05.07.2019 wurde per öffentlich-rechtlichem Vertrag eine Vereinbarung mit dem Inhalt geschlossen, dass die Kreisstadt Siegburg die von ihr auf die SBS AöR übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben in den Bereichen „Stadtentwicklung“ und „Kultur“ fördert. Diese Förderung war bisher auf max. 3,2 Mio. €/ Jahr vertraglich begrenzt.

Tatsächlich stellt sich die Situation für die SBS so dar, dass in den vg. Bereichen in den vergangenen Jahren deutlich höhere spartenbezogene Kostenunterdeckungen zu verzeichnen waren, als die von Ihnen geleisteten Förderungen. So betragen diese z.B. im testierten Geschäftsjahr 2019:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| - Fachbereich 140/ Musikschule | rd. 985.000 € |
| - Fachbereich 150/ Bibliothek | rd. 1,7 Mio. € |
| - Fachbereich 160/ Museum | rd. 1,07 Mio. € |
| - Fachbereich 191/ Stadtentwicklung | rd. 2 Mio. € |

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE23 3705 0299 0001 0183 05
SWIFT-BIC COKSDE33

Amtsgericht Siegburg HRA 5386

Telefon
+49 2241 102-7001
Fax
+49 2241 102-7041
E-Mail
sbs@siegburg.de
Internet
<https://stadtbetriebe-siegburg.de>

Vorstand: André Kuchheuser LL.M.
stellv. Vorstand: Andreas Roth, Ass.jur.
stellv. Vorständin: Claudia Kuchheuser
Prokuristen: Michael Nagel, Ulrich Schrage
Vorsitzender des Verwaltungsrates: Stefan Rosemann

Über den Fachbereich 191 erfolgen auch die Kapitaleinlagen in die gemeinsame Tochtergesellschaft Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH. Mit diesen Kapitaleinlagen werden auch beispielsweise die für die Stadtentwicklung wichtigen, defizitären Parkhäuser betrieben. Auch hat diese Gesellschaft mit rd. 6,5 Mio. € Invest die von der Stadt Siegburg angepachtete Tiefgarage Holzgasse auf eigenen Namen und eigene Rechnung in den vergangenen Jahren saniert.

Bekanntermaßen wird sich die allgemeine Erlössituation meiner Anstalt allein durch das Urteil des OVG NRW v. 17.05.2022 signifikant verschlechtern. Nach dem derzeit vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des § 6 KAG NRW gehe ich von rd. 2,5 Mio. € Erlösminderung aus. Auch gehe ich davon aus, dass diese Mindererlöse dauerhaft bestehen bleiben. Daher kann es nicht verwundern, dass das fortgeschriebene Planergebnis 2022, das auch Gegenstand der Verwaltungsratssitzung am 06.12.2022 sein wird, bei derzeit rd. – 3,05 Mio. € liegt. Daran sind die vg. Fachbereiche des öffentlich-rechtlichen Vertrages voraussichtlich mit folgenden Kostenunterdeckungen beteiligt:

- | | |
|-------------------|-----------------|
| - Fachbereich 140 | rd. 1,07 Mio. € |
| - Fachbereich 150 | rd. 1,80 Mio. € |
| - Fachbereich 160 | rd. 1,22 Mio. € |
| - Fachbereich 191 | rd. 1,74 Mio. € |

Auch der derzeitige Stand der Wirtschaftsplanung 2023 weist für die in Rede stehenden Fachbereiche Kostenunterdeckungen in Höhe von rd. 4,7 Mio. € auf. Ich werde daher sowohl dem Verwaltungsrat als auch dem Stadtrat vorschlagen, in der Beschlussfassung für den „neuen“ öffentlich-rechtlichen Vertrag ab dem 01.01.2023 auch eine erhöhte Maximalförderung der Stadt iHv. 6,9 Mio. € einzupreisen.

Mir gegenüber hat sich bisher keine politische Mehrheit zu erkennen gegeben, die bereit wäre, die zu erwartenden Defizite für die Geschäftsjahre 2022 ff. durch strukturelle Minderausgaben/ Mehreinnahmen zu kompensieren. Von daher werde ich in meiner Wirtschaftsplanung 2023 den Ausgleich des planerischen Verlustes von rd. 1,4 Mio. € durch die Gesellschafterin, die Kreisstadt Siegburg, einplanen und entsprechend zur Beschlussfassung dem Verwaltungsrat vorlegen. Dieser Ausgleich für 2023 müsste dann im Rahmen der Zahlungen der Kreisstadt Siegburg auf der Grundlage des neuen Betrauungsaktes, der vom Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Dezembersitzung beschlossen werden soll, von der Stadt Siegburg zusätzlich an die SBS AöR gezahlt werden. Als Vorstand der Stadtbetriebe

Siegburg AöR melde ich daher als Ausgleichszahlung aufgrund des neuen Betrauungsaktes der Kreisstadt Siegburg gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR unter der Bedingung, dass dieser in Ratssitzung im Dezember 2022 beschlossen würde und die dazugehörige Betrauungsvereinbarung von der Stadt und der Stadtbetriebe Siegburg AöR gezeichnet würde, für das Haushaltsjahr 2023 einen Betrag von insgesamt 4,6 Mio. € an.

Auch werde ich beantragen, die gleiche Summe für den Teil-Ausgleich des erwarteten Verlustes für das Geschäftsjahr 2022 über den städtischen Haushalt bereitzustellen. Dieser Betrag für 2022 erfordert dann eine einmalige Erhöhung des Höchstbetrages aus der o.g. bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die zum 31.12.2022 aufgehoben werden soll, einmalig für das laufende Jahr 2022 um 1,4 Mio. € auf ebenfalls 4,6 Mio. €, wozu der Rat dann noch in diesem Jahr entsprechend Beschluss fassen müsste.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle nochmals auf die Obliegenheitspflichten der Stadt insbesondere aus den §§ 9 und 10 KUV NRW hingewiesen sowie aus der Verlustübernahmeverpflichtung gem. § 14 Abs. 2 KUV NRW. Ergänzend weise ich außerdem darauf hin, dass die gesetzliche Verlustübernahmeverpflichtung nach § 14 Abs. 2 KUV NRW nach dem Verordnungswortlaut für Verluste eines Wirtschaftsjahres unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen erst nach Ablauf von fünf Jahren eine Verpflichtung der Stadt zum Ausgleich aus Haushaltsmitteln vorsieht, der verlustinduzierte Liquiditätsbedarf, der durch die o.g. periodengleichen Ausgleichszahlungen auf der Grundlage der bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. des neuen Betrauungsaktes gedeckt werden soll, aber bereits sofort im Verlustentstehungsjahr zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Anstalt erforderlich ist.

Freundliche Grüße

